



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Herrn
Philipp Bugert
Adolf Damaschke Straße 8
68519 Viernheim

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15049
Fax +49 611 55-45422

bearbeitet von:
Dennis Komarek

SO 23-413 5164.01-Z-477

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Waffenrechtliche Einstufung der Messer 'WOLFGANGS: CULTRO' und
'WOLFGANGS: AMBULO' nach § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit
§ 48 Absatz 3 WaffG**

Ihr Antrag vom 15.02.2019
Unser Aktenzeichen: SO 23-5164.01-Z-477
Wiesbaden, 16.05.2019
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Bugert,

mit Ihrem Antrag bitten Sie um die waffenrechtliche Einstufung der dem Antrag beigefügten Messer „CULTRO“ (Klappmesser) und „AMBULO“ (Messer mit feststehender Klinge) der Marke WOLFGANGS im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 3 WaffG (Feststellungsbescheid).

Ein o. a. Verfahren kann durch das Bundeskriminalamt (BKA) durchgeführt werden, wenn Zweifel über die waffenrechtliche Einstufung eines Gegenstandes bestehen und der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an einer Entscheidung glaubhaft machen kann.

Das BKA hat Ihren Antrag geprüft und dabei auch die konstruktiven Merkmale der übersandten Messer betrachtet und bewertet.

Ergebnis:

Das Messer CULTRO ist nach seinen technischen und objektiven Kriterien kein Einhandmesser.



Seite 2 von 2

Das Messer AMBULO hat eine feststehende Klinge mit einer Klingenlänge von unter 12 Zentimeter.

Bei den Messern handelt es sich um gewöhnliche Taschen- oder Outdoor-Messer. Sie weisen keine Verbotmerkmale auf.

Konstruktion und Beschaffenheit der o. a. Messer lassen keine rechtlichen Zweifel aufkommen, die eine förmliche waffenrechtliche Einstufung der Gegenstände bedingen würden. Ein berechtigtes Interesse zur Durchführung eines Verfahrens nach § 2 Absatz 5 WaffG ist daher bezogen auf die antragsgegenständlichen Messer weder glaubhaft dargelegt noch erkennbar. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung eines förmlichen Verfahrens nach § 2 Absatz 5 WaffG sind nicht gegeben.

Das BKA wird daher von weiteren Maßnahmen absehen. Sollten Sie hierzu eine anderweitige Auffassung vertreten, bitten wir Sie uns diese schriftlich mitzuteilen. Die antragsgegenständlichen Messer senden wir Ihnen in Kürze zu unserer Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Komarek